Lösungen 07 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

# Hindernisse und Leistungsgrenzen

Gesetzestext (BGB) § 275 · § 276 · § 313 · § 323

BGH, III ZR 87/10 · Kartenlegen

## Lösungen zu den Fällen

### Fall 1 Die erhoffte Rückkehr

Ob B Rückzahlung verlangen kann, hängt davon ab, ob A Beratung oder einen übernatürlichen Erfolg schuldete. Eine erbrachte Beratung wird nicht allein wegen ausgebliebener Versöhnung mangelhaft. Ein angeblich magisch herbeizuführender Erfolg ist objektiv unmöglich. § 311a Abs. 1 lässt den Vertrag gleichwohl bestehen. Die Parteien können bewusst die Vergütung auch für solche Tätigkeiten vereinbaren. Ob das geschah, ist auszulegen. Ausnutzung einer besonderen Leichtgläubigkeit kann § 138 Abs. 1 berühren. Erst bei fehlendem Rechtsgrund oder entfallener Gegenleistung besteht ein Rückzahlungsanspruch. Vgl. BGH, 13.1.2011 – III ZR 87/10.

### Fall 2 Der gestohlene Domschatz

Eigentum und Besitz sind zu trennen. Eigentum kann der Händler dem bereits Berechtigten nicht nochmals verschaffen (§ 275 Abs. 1). Die Übergabe bleibt möglich. § 311a Abs. 1 verbietet den früher verbreiteten Schluss auf Gesamtnichtigkeit. Entscheidend ist der Vertragsinhalt. War der Preis bewusst allein für die Wiedererlangung des Besitzes zugesagt, ist die vereinbarte Leistung erbracht. War ein gewöhnlicher Kauf mit Eigentumsverschaffung gewollt, sind bei nur teilweise möglicher Leistung § 326 Abs. 1 und die Wertung des § 441 Abs. 3 zu beachten. Der ursprüngliche Herausgabeanspruch aus § 985 ist bei der Auslegung bedeutsam. Die eigene Eigentümerstellung allein beantwortet den Zahlungsstreit nicht.

### Fall 3 Der Ring im Meer

Ist der Ring endgültig verloren oder objektiv unauffindbar, scheitert der Leistungsanspruch an § 275 Abs. 1. Ist eine Bergung technisch möglich, aber nur mit Einsatz eines Spezialschiffs, ist § 275 Abs. 2 zu prüfen. Ins Verhältnis zu setzen sind Aufwand und konkretes Leistungsinteresse der T. Ein persönlicher Erinnerungswert kann dieses Interesse erhöhen. Eigenes Verschulden erhöht nach Satz 2 die Anstrengungen, die S zumutbar sind. Erst bei grobem Missverhältnis darf S die Leistung verweigern. Ein Schadensersatzanspruch ist davon getrennt zu prüfen.

### Fall 4 Der geänderte Vertriebsweg

Wie bei AP 4 ist zuerst nach der tatsächlichen Beschaffbarkeit zu fragen. Ein abrupt gebrochener Herstellervertrieb kann für Auslegung des Beschaffungsrisikos und § 313 erheblich sein. D muss zumutbare Alternativen und eigene Ansprüche gegen den Hersteller prüfen. Ein bestimmter Marktpreis oder die bloße Behauptung eines Gewinns ersetzt den Nachweis einer realistischen Weiterveräußerung nicht. Bei noch möglicher Lieferung ist grundsätzlich eine angemessene Frist nötig (§ 281). Bei endgültig entfallener Leistung gilt § 283. Zu ersetzen wäre der belegte Gewinn nach Abzug von Kosten (§ 252), soweit D das Hindernis zu vertreten hat.

### Fall 5 Das Ausfuhrverbot

Nein. Das für den Vertrag maßgebliche Verbot bindet auch bei der Beschaffung. Eine rechtswidrige Beschaffungsweise schuldet K nicht. Nach den ausdrücklich festgelegten Tatsachen ist die versprochene Lieferung rechtlich unmöglich (§ 275 Abs. 1). Die Gegenleistung entfällt grundsätzlich (§ 326 Abs. 1). Bei einem erkennbar nur vorübergehenden Verbot wäre zuerst dessen Dauer im Verhältnis zum Vertragszweck zu beurteilen. Für Schadensersatz zählen die Vorhersehbarkeit und eine etwaige Risikoübernahme (§§ 276, 283).

### Fall 6 Die Gewissensentscheidung

Zunächst muss die Weisung vom Arbeitsvertrag und vom billigen Ermessen nach § 106 GewO gedeckt sein. Die Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Bei persönlich geschuldeter Arbeit kommt § 275 Abs. 3 in Betracht. Maßgeblich sind Ernst und Gewicht des Konflikts, dessen Vorhersehbarkeit, das Interesse des Arbeitgebers und eine alternative zumutbare Beschäftigung. Bloße politische Ablehnung genügt nicht. Bei berechtigter Weigerung fehlt insoweit eine schuldhafte Pflichtverletzung. Ein Vergütungsanspruch für nicht geleistete Arbeit folgt hieraus nicht automatisch.

### Fall 7 Der vergebliche Hausbesuch

Zu ermitteln ist, was die Eltern beauftragt haben. Ein Arzt schuldet regelmäßig fachgerechte Untersuchung und Behandlung (§ 630a), nicht einen bestimmten Heilerfolg. Der tatsächlich ausgeführte, medizinisch veranlasste Besuch und die Untersuchung können nach den anwendbaren Regeln der GOÄ berechnet werden, Wegegeld nach § 8 GOÄ unter dessen Voraussetzungen. Eine nicht durchgeführte Entfernung darf nicht als erbracht berechnet werden. Der spontane Wegfall der Beschwerden beseitigt also nicht ohne Weiteres jeden Vergütungsanspruch.